

Vorbericht
zum Haushaltsplan der
Kick-Oberreit'schen Jugendstiftung
für das Haushaltsjahr 2022

Allgemeine Bemerkungen

Im Jahre 1902 errichtete der Lindauer Ehrenbürger Ludwig Kick die Ursula Kick'sche Stiftung "für die Unterstützung bedürftiger kranker oder schwächerer Kinder zur Ermöglichung eines Land- oder Gebirgsaufenthalts".

Frau Helene Oberreit errichtete 1912 entsprechend dem Testament ihres 1. Ehemannes die Dr. Fritz Oberreit'sche Jugendfürsorgestiftung. Zweck dieser Stiftung war die Gewährung von Zuschüssen für Ferienkolonien und für Säuglingspflege, sowie Beschaffung einer ärztlichen Behandlung für unbemittelte Kinder.

Durch Inflation und Währungsumstellung schmolz das Stiftungsvermögen dieser beiden Stiftungen auf einen derart geringen Betrag zusammen, dass der Stiftungszweck nicht mehr ausreichend erfüllt werden konnte. Der Stadtrat beschloss daher im Jahr 1970 die Zusammenlegung der beiden Stiftungen zur Kick-Oberreit'schen Jugendstiftung.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, durch Hingabe ihrer Erträge bedürftigen Lindauer Jugendlichen die Teilnahme an Ferienaktionen und Erholungsaufenthalten zu ermöglichen.

Rückblick auf die Finanzwirtschaft des Jahres 2020

Die Ausgaben für die Maßnahmen der Erholungspflege beliefen sich auf	0,00 EUR
Das Stiftungsvermögen betrug nach Abschluss der Jahresrechnung	48.698,75 EUR
Schulden bestanden nicht.	

Überblick über die Finanzwirtschaft des Jahres 2021

Die Ausgaben für die Maßnahmen der Erholungspflege beliefen sich auf	0,00 EUR
--	----------

Die Kassenlage war während des ganzen Jahres geordnet.
Kassenkredite wurden nicht benötigt.

Das Stiftungsvermögen betrug am 31.12.2021	48.685,74 EUR
--	----------------------

Es setzt sich wie folgt zusammen:	
- Sparda-Cash Nr. 1 01 389275	48.545,28 EUR
- Sparbuch Spk. Nr. 1169150	140,46 EUR

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2022

Die Zinseinnahmen werden in diesem Jahr betragen: 0,00 EUR
Nach den Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind die Erträge des Stiftungsvermögens für die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Zuführung zur Rücklage ist ausgewiesen mit: 0,00 EUR

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 BayStG). Im Rahmen der Änderung des BayStG wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf klar ausgeführt, „dass das Grundstockvermögen der Stiftung grundsätzlich in seinem realen Wert und in seiner Ertragskraft“ zu erhalten ist. Die rein nominelle Erhaltung des Grundstockvermögens (als Ertragsquelle für die Verwirklichung des Stiftungszweckes) ist nicht ausreichend, um die reale Leistungskraft einer Stiftung auf Dauer zu sichern. Dies erfordert die Bildung einer Werterhalt-Rücklage.

Um diese Gesetzesvorgaben zu erfüllen, kann in diesem Jahr keine zweckgebundene Ausschüttung erfolgen.

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen, Investitionen nicht beabsichtigt.

Lindau (Bodensee), den 28.03.2022
Kick-Oberreit'sche Jugendstiftung



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin
Vorstandsvorsitzende der Stiftung